

I. Einleitung

1. Anwendung dieses Zusatzblattes

CORVICE AG (nachfolgend „CORVICE“) und der KUNDE haben einen Kauf-, Service-, Kauf- und Service- oder Miet- und Servicevertrag über „CORVICE-Geräte“ (wie z.B. Drucker, Kopierer, Faxgeräte oder multifunktionale Drucksysteme (MFD)) oder einen Lizenz- und Wartungsvertrag Software oder einen Wartungsvertrag Software (nachfolgend jeweils einheitlich der „Einzelvertrag“ genannt) abgeschlossen. Neben dem abgeschlossenen Einzelvertrag gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend die „AGB“), welche einen integrierenden Bestandteil des zwischen CORVICE und dem KUNDEN abgeschlossenen Einzelvertrages darstellen. Dieses Zusatzblatt Software (nachfolgend das „Zusatzblatt“) erweitert und spezifiziert die Regelungen der AGBs in Bezug auf die Nutzung und Wartung der Software.

Bei Widersprüchen zwischen dem Einzelvertrag und diesem Zusatzblatt geht die individuelle Vereinbarung im Einzelvertrag, bei Widersprüchen zwischen diesem Zusatzblatt und den AGBs geht bei Regelungen bezüglich der Nutzung und Wartung von Software dieses Zusatzblatt vor.

2. Gegenstand dieses Zusatzblattes

CORVICE erbringt die im Einzelvertrag aufgelisteten bzw. in diesem Zusatzblatt und in den Service Level Softwarewartung spezifizierten Leistungen. Im Wesentlichen sind dies:

- Einräumung von Nutzungsrechten an bestimmten Softwaresystemen von Dritten (nachfolgend „Software“);
- Erbringung von bestimmten Softwarewartungsdienstleistungen;
- Erbringung von Installations-, Inbetriebnahme- oder Integrationsleistungen und je nach Vereinbarung mit dem KUNDEN auch Programmierungsleistungen (Anpassungen) an der Software;
- Erbringung von weiteren ausdrücklich im Einzelvertrag vereinbarte Dienstleistungen.

Ohne anderslautende Mitteilung von CORVICE gelten die folgenden Dienste als softwaregestützte Zusatzdienste:

- FollowMe
- easymonitor®

Dieses Zusatzblatt findet auf die im Einzelvertrag unter „Gerät(e)“ oder unter „Software“ aufgelistete Software Anwendung.

3. Gegenstand der Lösungsbeschreibung

Bei verhältnismässig komplexen respektive umfangreichen Softwarelösungsprojekten für den KUNDEN kann CORVICE eine Lösungsbeschreibung erstellen. In diesem Fall liegt diese dem Einzelvertrag bei, basiert auf einer Analyse der Bedürfnisse des KUNDEN und enthält die vom KUNDEN benötigte Software sowie die notwendigen Installations-, Inbetriebnahme- und Integrationshandlungen zur Einbindung der Software in die CORVICE-Geräte und/oder EDV-Systeme des KUNDEN (nachfolgend „Integrationshandlungen“). In Einzelfällen enthält die Lösungsbeschreibung auch weitergehende mit dem KUNDEN vereinbarte Programmierungsleistungen (Anpassungen) an der Software (nachfolgend „Programmierungsleistungen“).

In der Lösungsbeschreibung ist einerseits die vom KUNDEN bestellte Software sowie andererseits sämtliche mit dem KUNDEN vereinbarten und von CORVICE zu erbringenden Integrations- und

Programmierungsleistungen in Bezug auf die Software abschliessend aufgeführt und erläutert.

Die Lösungsbeschreibung enthält auch Angaben über Eigenschaften, Merkmale und Verwendungszweck der vom KUNDEN gewählten Software, stellt aber keine Zusicherung von CORVICE dar, dass die Software fehlerfrei funktioniert. Die Funktionalität der Software richtet sich nach den vom Softwarehersteller publizierten Softwarespezifikationen (Softwaredatenblatt). CORVICE übernimmt hierfür keine Haftung.

CORVICE sichert die sorgfältige Erfüllung und die Funktionalität der in der Lösungsbeschreibung vereinbarten Integrations- und Programmierungsleistungen zu. Darüber hinaus übernimmt CORVICE keine Haftung, insbesondere ist die Haftung für mittelbare Schäden (wie insbesondere Folgeschäden) ausdrücklich ausgeschlossen.

Im Einzelnen ist die Gewährleistung und Haftung für die Software einerseits sowie für die Integrations- und Programmierungsleistungen andererseits in Ziffer 11 nachstehend geregelt.

Der KUNDE bestätigt durch Unterschrift des Einzelvertrages auch die Richtigkeit der Lösungsbeschreibung (als integrierender Bestandteil des Vertrages) und akzeptiert deren Inhalt.

II. Nutzungsrecht an der Software („Lizenz“)

4. Lieferung der Software

CORVICE verpflichtet sich, für die Lieferung der Software an den KUNDEN zu sorgen. Die Lieferung kann entweder datenträgergebunden sein (mit einer Daten-CD) oder online erfolgen. Die Lieferung enthält auch sämtliche vom Softwarehersteller zur Verfügung gestellten Dokumente (nachfolgend die „Anwenderdokumentation“).

5. Nutzungsrecht im Einzelnen

Gegen Bezahlung einer Gebühr (nachfolgend die „Lizenzgebühr“) wird dem KUNDEN vom Softwarehersteller bzw. Lizenzgeber (nachfolgend einheitlich „Softwarehersteller“) ein Recht eingeräumt, die Software inkl. Anwenderdokumentation auf einem CORVICE-Gerät oder über dem Server des KUNDEN auf mehreren CORVICE- bestimmungsgemäss zu nutzen (nachfolgend das „Nutzungsrecht“).

Bestimmungsgemäss ist die Nutzung der Software dann, wenn sie nach den Endnutzerbestimmungen der jeweiligen Softwarehersteller bzw. Lizenzgeber (nachfolgend einheitlich „Softwarehersteller“) erfolgt. Die Endnutzerbestimmungen des Softwareherstellers gelten für den KUNDEN auch, wenn die Installation der Software durch CORVICE vorgenommen wird und somit die Annahme der Endnutzerbestimmungen durch CORVICE erfolgt. **Der KUNDE erteilt CORVICE die ausdrückliche Ermächtigung, die im Einzelvertrag aufgelistete Software in seinem Namen und auf seine Rechnung für ihn zu lizenzieren und die entsprechenden Endnutzerbestimmungen des Softwareherstellers für den KUNDEN anzunehmen.** Der KUNDE kann die Endnutzerbestimmungen des Softwareherstellers jederzeit elektronisch abrufen oder eine Kopie bei CORVICE verlangen.

6. Softwaremiete oder Softwarekauf

Das Nutzungsrecht des KUNDEN an der Software kann entweder beschränkt auf die Vertragslaufzeit des Einzelvertrages sein (nachfolgend „**zeitlich beschränktes Nutzungsrecht**“ oder auch „**Softwaremiete**“), oder der KUNDE kann ein zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der Software erwerben („**zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht**“ oder auch „**Softwarekauf**“). **Im Einzelvertrag wird ausdrücklich geregelt, ob ein auf die Vertragslaufzeit („Softwaremiete“) beschränktes oder zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht („Softwarekauf“) für die Software vereinbart wurde.**

Bedingungen und Nutzungsdauer für den Zusatzdienst easymonitor®

- 6.1 Der KUNDE gewährt CORVICE das Recht, auf dem Gerätepark sowie auf den relevanten Serversystemen des KUNDEN während der Vertragsdauer die Software resp. die notwendige Anzahl an easymonitor®-Clients zur Inbetriebnahme des Zusatzdienstes zu installieren.
- 6.2 Ist easymonitor® installiert, hat der KUNDE jeden Mangel und jede Störung an einem Gerät in der Web-Applikation easymonitor® zu erfassen und zu beschreiben.
- 6.3 Wenn der KUNDE unter dem Vertrag den Zusatzdienst easymonitor bestellt, bestimmt die Dauer des Nutzungsrechts für diesen Zusatzdienst nach dem Vertrag.
- 6.4 Die Vertragslaufzeit und –Verlängerung richtet sich nach dem Einzelvertrag.

Bedingungen und Nutzungsdauer für den Zusatzdienst FollowMe

- 6.5 Alle Geräte, die in die FollowMe-Lösung implementiert werden sollen, müssen über die aktuelle Firmware verfügen und genügend Arbeitsspeicher vorweisen. Ohne anderslautende Vereinbarung wird CORVICE beauftragt, diese Prüfungen und Nachrüstungen gegen Erstattung der Kosten vorzunehmen.
- 6.6 Vor Leistungserbringung wird ein Testpilot beim KUNDEN nach definierten Kriterien der CORVICE vorausgesetzt. Der Testpilot wird auf im Einsatz stehende Modellarten installiert, um alle geplanten Einstellungen / Konfigurationen zu testen. Wird kein Testpilot zugelassen resp. verzichtet, wird die Installation von FollowMe vollumfänglich nach Aufwand berechnet. Die offerierte Installationspauschale ist demnach wegbedungen.
- 6.7 Stellt sich trotz positiver Machbarkeitserklärung und erfolgter Auftragsbestätigung im Verlaufe der Installation heraus, dass Teile der einzubindenden Druckerinfrastruktur aus nicht voraussehbaren technischen Gründen nicht oder nur durch einen unverhältnismässigen Aufwand eingebunden werden kann, so behält sich die CORVICE das Recht vor, das entsprechende Modell nicht in die vereinbarte FollowMe Lösung einzubinden. In einem solchen Fall stehen dem KUNDEN keinerlei Ersatz- oder Schadenersatzansprüche gegenüber der CORVICE zu.
- 6.8 Wenn der KUNDE unter dem Vertrag den Zusatzdienst FollowMe bestellt, bestimmt sich die Dauer des Nutzungsrechts für diesen Zusatzdienst nach dem Vertrag.
- 6.9 Die Vertragslaufzeit und –Verlängerung richtet sich nach dem Einzelvertrag. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit ist die Funktionalität der Druckerinfrastruktur nicht mehr gegeben. Die Verantwortung für die Lizenzverlängerung und –Überwachung liegt vollumfänglich beim KUNDEN. CORVICE lehnt deshalb jegliche Haftung, insbesondere für Geräteausfälle und Betriebsstörungen beim KUNDEN ab.

7. Grenzen des Nutzungsrechts bei der Softwaremiete und des Softwarekaufs**a) Speziell zu beachten bei der Softwaremiete**

Beim zeitlich beschränkten Nutzungsrecht („Softwaremiete“) ist der KUNDE verpflichtet, innert maximal 10 Tagen nach Ablauf der Vertragslaufzeit des Einzelvertrages, die Software inklusive aller Patches bzw. Bugfixes, Servicepacks, Updates und Upgrades zu deinstallieren bzw. von seinen Systemen zu löschen und alle evtl. hergestellten (Sicherungs-)Kopien zu vernichten (nachfolgend „**Vernichtungspflicht**“). Im Falle eines Verkaufs des im Eigentum des KUNDEN stehenden CORVICE-Gerätes trifft den KUNDEN die gleiche Vernichtungspflicht. Der KUNDE ist verpflichtet, die Erfüllung seiner Vernichtungspflicht auf Wunsch von CORVICE schriftlich zu bestätigen.

Diese Vernichtungspflicht trifft den KUNDEN bei gekaufter Software (zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht) nicht.

b) Zu beachten bei der Softwaremiete und beim Softwarekauf

Abgesehen von der Vernichtungspflicht sind die Grenzen des Nutzungsrechts bei der Softwaremiete und beim Softwarekauf identisch, namentlich:

Mit Ausnahme der in diesem Zusatzblatt oder in den Endnutzerbestimmungen ausdrücklich genannten und von Gesetzes wegen zwingend vorgesehenen Nutzungsrechten erwirbt der KUNDE darüber hinaus keinerlei Rechte an der Software und der Anwenderdokumentation. Dem KUNDEN kommen auch an von CORVICE oder Dritten an der Software vorgenommenen Programmierungen / Anpassungen (gemäss Lösungsbeschreibung), für welche der KUNDE eine Gebühr gemäss Einzelvertrag zahlt, nur Nutzungsrechte jedoch keinerlei weitergehende Rechte (insbesondere keine Urheberrechte) zu.

Der KUNDE ist ferner nicht berechtigt, Unterlizenzen an der Software oder der Anwenderdokumentation einzuräumen. Ausschliesslich mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von CORVICE hat der KUNDE das Recht, die Software alleine oder zusammen mit dem CORVICE-Gerät, auf welches die Software zugreift, an einen Dritten weiterzugeben.

Im Einzelvertrag werden die Anzahl und die Art der Lizenzen (Geräte- oder Serverlizenz) spezifiziert. Der KUNDE hat das Recht, Gerätelizenzen ausschliesslich auf den im Einzelvertrag angegebenen CORVICE-Geräten zu nutzen. Die Nutzung auf anderen Geräten ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von CORVICE zulässig. Dem KUNDEN ist es insbesondere ohne schriftlicher Zustimmung von CORVICE untersagt, die ihm im Rahmen des Einzelvertrages zur Verfügung gestellte Software, Patches bzw. Bugfixes, Servicepacks, Updates und Upgrades zu vervielfältigen, abzuändern, sonst wie zu bearbeiten oder vorübergehend bzw. auf Zeit Dritten zu überlassen. Davon ausgenommen ist das Herstellen einer Sicherungskopie, die ausschliesslich für die Wiederherstellung der Lauffähigkeit der Software bestimmt ist.

8. Verletzung von Nutzungsrechten durch den KUNDEN

Die Verletzung von Ziffer 5 und Ziffer 7 durch den KUNDEN stellt einen Eingriff in die geschützten Rechte des Urhebers der Software dar. Allfällige Schadenersatzansprüche bzw. strafrechtliche Sanktionen bleiben vorbehalten.

9. Lizenzgebühr

Die Lizenzgebühr wird im Einzelvertrag vereinbart und ist entweder (a) in der Mietrate (beim Miet- und Servicevertrag) oder (b) im Seitenpreis (beim Miet- und Servicevertrag (All-in)) oder (c) separat ausgewiesen (wie im Kauf- und Servicevertrag, im Lizenz- und Wartungsvertrag Software und im Wartungsvertrag Software). CORVICE ist berechtigt, die Lizenzgebühr unter schriftlicher Voranzeige von 90 Tagen anzuheben. Erhöhen sich innerhalb eines Kalenderjahres die Mietrate oder allein die Lizenzgebühr um mehr als 5% (exkl. MwSt.), ist der KUNDE berechtigt, das Vertragsverhältnis nach dem in den AGBs geregeltem Mechanismus schriftlich zu beenden (vgl. AGB).

III. Softwarewartung

10. Service-Level Softwarewartung

Im Einzelvertrag können zuzüglich zum Nutzungsrecht an der Software auch Pflege- und Supportdienstleistungen für die Software (nachfolgend die „**Softwarewartung**“) vereinbart werden. Die im Rahmen der vereinbarten Softwarewartung erbrachten Pflege- und Supportdienstleistungen werden in einem separaten Anhang zum Einzelvertrag (nachfolgend „**Service-Level Softwarewartung**“) umschrieben. Für jede Software werden die Bedingungen der Softwarewartung bzw. der erbrachten Pflege- und Supportdienstleistungen in einem separatem/speziellen Anhang umschrieben. Der Anhang ist jeweils als *Service-Level Softwarewartung für „Name der Software“* bezeichnet.

Im Einzelvertrag wird entweder (a) der Preis sämtlicher mit dem KUNDEN vereinbarten Softwarewartungen für die verschiedenen Softwaretypen (die unter „Geräte“ oder unter „Software“ im Einzelvertrag aufgeführt sind) einheitlich unter „*Softwarewartung gesamt*“ zusammengefasst oder (b) der Preis für die vereinbarte Softwarewartung für jeden Softwaretyp wird einzeln jeweils als „*Softwarewartung „Name Software“*“ aufgeführt. Die Softwarewartungsgebühren (sowohl Softwarewartung gesamt als auch Softwarewartung je Software) werden nach dem im Einzelvertrag angegebenen Abrechnungsintervall von CORVICE in Rechnung gestellt.

Die Softwarewartung wird für eine Mindestvertragslaufzeit gemäss Einzelvertrag vereinbart. Sie verlängert sich jeweils automatisch um die im Einzelvertrag vereinbarte Verlängerungszeit, wenn nicht 90 Tage vor Ablauf der Mindestlauf- oder der Verlängerungszeit durch eine der beiden Parteien *schriftlich* auf das Ende eines Monats gekündigt wird. Eine vorzeitige Beendigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten (vgl. AGB). Die lückenlose Weiterführung der Softwarewartung rückwirkend ab Ablauf der Mindestlauf- oder der Verlängerungszeit kann mit CORVICE auch zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart werden. In diesem Fall behält sich CORVICE das Recht vor, die seit Beendigung des Einzelvertrages entfallenen Softwarewartungsgebühren inkl. einer allfälligen Gebühr nach zu verrechnen. Die genauen Konditionen für die rückwirkende lückenlose Weiterführung der Softwarewartung werden dem KUNDEN auf Anfrage von CORVICE offeriert.

11. Nichtinbegriffene Pflege- und Supportdienstleistungen

- 11.1 Folgende Pflege- und Supportdienstleistungen gehören nicht zu den Leistungspflichten von CORVICE im Rahmen des Software-Servicevertrages:
- 11.2 Pflege- und Supportdienstleistungen, die erforderlich werden, weil der KUNDE eine die Installation oder Nutzung der Software betreffende Vorschrift oder Empfehlung des Softwareherstellers missachtet hat

(z.B. Änderung der IT-Infrastruktur entgegen den Vorgaben des Software-Hersteller) oder die Störung selber verschuldet.

- 11.3 Störungsbehebungsmaßnahmen infolge Modifikation des Betriebssystems (Updates und Patches) oder der IT-Infrastruktur (z.Bsp. Einsatz eines neuen Switches) und dadurch veränderter Prozesse bzw. Prozeduren und deren betriebsinternen Abläufe. Nachbesserungen in solchen Fällen müssen über den Betriebssystem-Hersteller angefordert werden
- 11.4 Pflege- und Supportdienstleistungen, die infolge eines Eingriffs in den Programmcode der Software oder infolge der Änderung von Systemeinstellungen erforderlich werden;
- 11.5 Programmierung und Realisierung neuer Software-Funktionen auf Wunsch des KUNDEN
- 11.6 die Durchführung oder Überprüfung von Datensicherungen
- 11.7 Anwendersupport von Endnutzer beim KUNDEN
- 11.8 die Unterstützung von Neuinstallationen
- 11.9 das Installieren von nicht Softwarebezogenen Updates & Upgrades
- 11.10 Bereitstellungs- und Beratungsservices
Instruktion und Schulung / Training

12. Gewährleistung und Haftung

CORVICE gewährleistet, dass die Software zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses einer gültigen Originalversion des Softwareherstellers entspricht.

Jede weitere Rechts- und Sachgewährleistung und Haftung von CORVICE aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Software ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. In keinem Fall kann die Haftung von CORVICE im Zusammenhang mit der Nutzung der Software die Höhe der vom KUNDEN bezahlten Lizenzgebühr übersteigen.

Jede Haftung von CORVICE für mittelbaren oder indirekten Schaden, welcher dem KUNDEN entweder im Zusammenhang mit der Nutzung der Software oder im Zusammenhang mit von CORVICE erbrachten Leistungen, entsteht wie insbesondere (aber nicht nur) Folgeschäden aus verspäteten Lieferungen, Produktionsausfällen, Datenverlusten, entgangenem Gewinn, Nutzungsausfall, Kapitalkosten oder Kosten für den Erwerb von Ersatzprodukten ist ausgeschlossen.

Die Rechts- und Sachgewährleistung und Haftung des Softwareherstellers bleibt vorbehalten und richtet sich nach der separaten Vereinbarung/ Endnutzerbestimmungen zwischen dem KUNDEN und dem Softwarehersteller.

IV. Einmalige weitere Dienstleistungen und Gebühren von CORVICE

CORVICE erbringt für den KUNDEN die im Einzelvertrag aufgeführten weiteren Dienstleistungen zu den im Einzelvertrag definierten Preisen und Konditionen. Einmalige weitere Dienstleistungen sind unter anderem:

13. Installation, Inbetriebnahme und Integration sowie Programmierungsleistungen

Der KUNDE und CORVICE vereinbaren im Einzelvertrag die Installation, Inbetriebnahme und die Integration der Software in das CORVICE-Gerät des KUNDEN. Je nach Wunsch und Bedürfnisse des KUNDEN können der KUNDEN und CORVICE auch vereinbaren, dass an der bestehenden, vom KUNDEN gewählten Software, Programmierungsleistungen vorgenommen werden sollen, so dass die Software die vom KUNDEN gewünschten zusätzlichen Funktionalitäten

aufweist. Es steht CORVICE frei, die vereinbarten Programmierungsleistungen selber vorzunehmen oder durch einen Dritten bzw. durch den Softwarehersteller selbst erbringen zu lassen.

Bei verhältnismässig komplexen respektive umfangreichen Softwarelösungsprojekten erstellt CORVICE eine Lösungsbeschreibung (gemäss Ziffer 3 vorstehend) und nimmt die Installation, Inbetriebnahme und die Integration (z.B. Konfiguration, Parametrisierung etc.) der Software (inkl. der zum Zeitpunkt der Installation zur Verfügung stehenden Patches, Servicepacks, Updates oder Upgrades) gemäss Lösungsbeschreibung vor. Vereinbaren der KUNDE und CORVICE weitergehende Programmierungsleistungen an der Software, erstellt CORVICE immer eine Lösungsbeschreibung. Der vom KUNDEN zu bezahlende Preis für die von CORVICE zu erbringenden Integrations- und Programmierungsleistungen ist im Einzelvertrag unter „Einmalige Dienstleistungen und Gebühren von CORVICE“ aufgeführt. Die Preise verstanden sich exkl. Wegpauschale.

Nach Durchführung einer kurzen Einführung durch den CORVICE-Service Mitarbeiter bestätigt der KUNDE mit Unterzeichnung der Lösungsbeschreibung, dass CORVICE sämtliche Dienstleistungen im Rahmen der Installation, Inbetriebnahme und Integration zur Zufriedenheit des KUNDEN erbracht hat und die bei ihm implementierte Softwarelösung zu seiner Zufriedenheit funktioniert. Das einwandfreie Funktionieren der implementierten Softwarelösung gilt ebenfalls als vom KUNDEN bestätigt, wenn der KUNDE die Softwarelösung einsetzt und nutzt.

14. Anwendungsschulungen

CORVICE kann auf Anfrage des KUNDEN Anwendungsschulungen für einzelne oder sämtliche beim KUNDEN implementierten Softwares durchführen. Die Preise und Konditionen solcher Anwendungsschulungen werden im Einzelvertrag und/oder in der Lösungsbeschreibung festgelegt und vereinbart.

V. Mitwirkungspflichten des KUNDEN

15. Die Mitwirkungspflichten des KUNDEN im Einzelnen

Der KUNDE hat im Zusammenhang mit der Software während der Vertragsdauer folgende Pflichten:

- Bestimmung eines fachkundigen Ansprechpartners (nachfolgend „IT-Administrator“) (sowie eines Stellvertreters), der den Austausch notwendiger Informationen zwischen KUNDE und CORVICE zur Verfügung steht und befugt ist, im Zusammenhang mit der Softwarenutzung und die damit zusammenhängende Vertragsbeziehung mit CORVICE die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.
- Sicherstellung der Verfügbarkeit (physische Anwesenheit, Remote Unterstützung etc.) eines IT-Administrators während der gesamten Installation, Inbetriebnahme und Integration der Software;
- rechtzeitige und vollständige zur Verfügungsstellung aller zur Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen und Informationen;
- Schaffung und Beibehaltung der erforderlichen technischen Voraussetzungen (d.h. Beschaffung, Herstellung und Beibehaltung der Betriebsbereitschaft der IT-Infrastruktur gemäss den Vorgaben des Softwareherstellers)
- zur Verfügungsstellung der erforderlichen Arbeitsplätze und Arbeitsmittel (d.h. mindestens einen funktionsfähigen PC mit Netzwerkzugang);

- Ermöglichung eines Zugriffs auf das EDV-System mit Administratorenrechten. Dies kann auch über die Anwesenheit des IT-Administrators sichergestellt werden.
- zur Verfügungsstellung entsprechenden Zugangsinformationen der anzubindenden Systeme.
- Gesondert beauftragte Leistungen kann CORVICE per Remote-Zugriff erbringen. Der KUNDE hat die hierzu erforderlichen Systemvoraussetzungen zu schaffen. Verzögerungen und Mehraufwendungen infolge einer diesbezüglichen Obliegenheitsverletzung gehen zu seinen Lasten.
- Der KUNDE ist verpflichtet, bei allen Leistungen sowie vor der Installation eines von CORVICE gelieferten oder von CORVICE zu installierenden Softwareprodukts eine umfassende Datensicherung durchzuführen.
- Dem KUNDEN werden grundsätzlich empfohlen, die ihm überlassenen Patches bzw. Bugfixes, Servicepacks, Updates und Upgrades einzusetzen, um eine optimale Softwarefunktionalität zu gewährleisten. Sofern dies eine Änderung der Systemvoraussetzungen erfordert, obliegt es dem KUNDEN diese auf eigene Kosten vorzunehmen. CORVICE kann Supportleistungen verweigern, wenn der KUNDE Updates & Upgrades nicht einsetzt.

Der KUNDE ist verpflichtet, die Mitwirkungspflichten des KUNDEN gemäss Ziffer 14 zu erfüllen. Kommt der KUNDE seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, und hat er dies zu vertreten, kann CORVICE die verlorengegangene Zeit separat in Rechnung stellen.

VI. Allgemein anwendbare Bestimmungen

16. Verweis auf die allgemeinen Bestimmungen in den AGBs <https://www.corvice.com/agb.html> Für die vertraglichen Regelungen bezüglich

- Dauer und Beendigung des Einzelvertrages
- vorzeitiger Beendigung des Einzelvertrages
- Leistungserbringung durch CORVICE
- Unterauftragnehmer
- Haftung
- Vertraulichkeit und Datenschutz <https://www.corvice.com/datenschutzerklaerung.html>
- Fakturierung und Konditionen
- Verrechnungsverbot
- höherer Gewalt
- Änderungen und Ergänzungen des Einzelvertrages, der AGB und des Zusatzblattes
- Gerichtsstand und anwendbares Recht

wird auf die entsprechenden Bestimmungen in den AGBs verwiesen.